

GEBÜHRENORDNUNG

für die Benutzung der Wendelinushalle Leiberstung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. den §§ 2 und 9 des Kommunalen Abgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 25.04.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Sinzheim erhebt für die Überlassung der Wendelinushalle Leiberstung eine Benutzungsgebühr.

§ 2 Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen der Wendelinushalle werden je Veranstaltungstag die in Abs. 2 aufgeführten Benutzungsgebühren erhoben. Bei mehreren Tagen erhöht sich die Gebühr entsprechend. Die örtlichen Vereine zahlen für den zweiten und jeden weiteren Veranstaltungstag die Hälfte der Benutzungsgebühr. Finden an einem Tag mehrere Veranstaltungen statt, wird die Benutzungsgebühr je Veranstaltung erhoben. Auf- und Abbau- sowie Probetage werden nicht berechnet.

- (2)
- | | |
|-----------------------------------|----------|
| 1. Halle mit Foyer und Küche | |
| a) Leiberstunger Vereine | 200,00 € |
| b) örtliche Vereine | 225,00 € |
| c) sonstige örtliche Veranstalter | 350,00 € |
| d) auswärtige Veranstalter | 580,00 € |
| 2. Bühne | |
| a) Leiberstunger Vereine | 10,00 € |
| b) örtliche Vereine | 10,00 € |
| b) sonstige örtliche Veranstalter | 30,00 € |
| c) auswärtige Veranstalter | 70,00 € |
| 3. Foyer mit Küche | |
| a) Leiberstunger Vereine | 60,00 € |
| b) örtliche Vereine | 100,00 € |
| c) sonstige örtliche Veranstalter | 125,00 € |
| d) auswärtige Veranstalter | 150,00 € |
| 4. Technik | |
| a) Leiberstunger Vereine | 10,00 € |
| b) sonstige örtliche Veranstalter | 20,00 € |
| c) auswärtige Veranstalter | 80,00 € |

- (3) Für die Benutzung der Einrichtungen der Wendelinushalle für den Trainings- und Übungsbetrieb werden nachfolgende Benutzungsgebühren erhoben:

a) örtliche Vereine	je Stunde	4,00 €
	je angefangene Viertelstunde	1,00 €
b) sonstige Nutzer	je Stunde	12,00 €
	je angefangene Viertelstunde	3,00 €

Beschränkt sich die Benutzung auf die Bühne werden nachfolgende Benutzungsgebühren erhoben:

c) örtliche Vereine	je angefangene Stunde	1,00 €
d) sonstige Nutzer	je angefangene Stunde	3,00 €

- (4) Für Verbands-, Pokal-, Freundschaftsspiele u. ä. wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 3 Kostensätze

- (1) Fehlende bzw. zu Bruch gegangene Inventargegenstände werden in Rechnung gestellt.
- (2) Werden die Räumlichkeiten nicht in sauberem Zustand verlassen, werden die anfallenden Kosten für die Reinigung, die die Gemeinde ersatzweise vornimmt, in Rechnung gestellt.

§ 4 Gebührenermäßigungen und Befreiungen

- (1) Abweichungen von den Benutzungsgebühren können in besonders gelagerten Fällen vom Ortschaftsrat Leiberstung festgelegt werden.
- (2) Zur Förderung der Jugend wird bei einer Benutzung durch die örtliche Jugend auf die Entrichtung einer Benutzungsgebühr verzichtet. Dasselbe gilt für die Benutzung durch Senioren und Behinderte.
- (3) Für die Benutzung durch die Sinzheimer Schulen und kommunalen Kindergärten wird keine Benutzungsgebühr erhoben.
- (4) Für eine Nutzung von Vereinen zu vereinsinternen Sitzungen, Besprechungen u. ä. wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Kautions

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Überlassung der Wendelinushalle zu Veranstaltungszwecken eine Kautions in Höhe der zu entrichtenden Benutzungsgebühr.
- (2) Bei Gebührenfreiheit ist eine Kautions in Höhe von 120,00 € zu entrichten. Für vereinsinterne Sitzungen, Besprechungen u. ä. wird keine Kautions erhoben.
- (3) Die Kautions wird bei ordnungsgemäßem Verlassen der Räumlichkeiten sowie bei vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Überlassungsvertrag nach erfolgter Hallenübergabe zurückerstattet.

§ 6
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Nutzer der Wendelinushalle. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Fälligkeit der Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr inklusive Kautions ist eine Woche vor der Veranstaltung an die Gemeindegasse zu bezahlen. Kommt der Nutzer mit dieser Zahlungsverpflichtung in Verzug, so ist die Gemeinde berechtigt, von der Überlassung der Wendelinushalle zurückzutreten.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.06.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Gebührenordnung für die Benutzung der Wendelinushalle Leiberstung“ vom 04.12.2002 außer Kraft.

Sinzheim, 25.04.2007

M e t z n e r
Bürgermeister